

B E K A N N T M A C H U N G

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen beim Verkehr mit Kraftdroschken in Kronberg im Taunus

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822 geändert wurde in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBLK. I S.370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird gemäß Beschluss des Magistrats vom 23.05.2022 nachstehender Kraftdroschkentarif verordnet:

§ 1

1. Grundgebühr je Fahrt
3,00 EUR
2. Wegstreckenberechnung für Fahrten innerhalb des Pflichtgebietes
Kilometerpreis
2,20 EUR
3. Wartezeit pro Stunde
35,00 EUR
4. Geltungsbereich / Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Kronberg im Taunus umfasst ein Flächengebiet, welches im Norden durch den Landkreis Friedberg, im Osten durch den Landkreis Hanaun, im Süden durch den Landkreis Groß-Gerau und im Westen durch die Städte Wiesbaden und Idstein begrenzt wird und den gesamten Hochtaunuskreis einschließt.

§ 2

Der Fahrpreisanzeiger darf erst dann in Gang gesetzt werden, wenn sich der Kraftdroschkenfahrer beim Besteller oder Fahrgast zur Übernahme meldet.

§ 3

Auf Wunsch des Fahrgastes ist über den Beförderungspreis eine Quittung auszustellen. Aus der Quittung muss auch die Fahrtstrecke und das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges ersichtlich sein.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diesen Kraftdroschkentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe angedroht ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kraftdroschkenverordnung vom 01.12.2018 außer Kraft.

Kronberg im Taunus, den 31.05.2022

Der Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Christoph König
Bürgermeister